

RS UVS Burgenland 1995/01/10 46/02/94002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.01.1995

Rechtssatz

Während § 16 Abs 2 AAV vorsieht, daß wirksame Absaugeanlagen zur Vermeidung gefährlicher oder gesundheitsnachteiliger Konzentrationen von Gasen, Dämpfen oder Schwebstoffen vorzukehren sind, die die verunreinigte Luft aus Arbeitsräumen - möglichst an der Entstehungs- oder Austrittsstelle - abführen, bestimmt § 52 Abs 2 AAV, wie Arbeitsvorgänge (-verfahren) bei der ua Verwendung gesundheitsgefährdender Arbeitsstoffe vorzubereiten, zu gestalten und

durchzuführen sind, um vorstehende Luftschadstoffkonzentrationen zu vermeiden, nämlich durch Absaugeanlagen gemäß § 16 ODER erforderliche

andere Schutzmaßnahmen. Erstere Vorschrift ist anlagebezogen, zweitere arbeitsbezogen. Es liegen zwei unterschiedliche Delikte vor.

Schlagworte

Vermeidung gesundheitsgefährdender Luftschadstoffkonzentrationen in Arbeitsräumen, Absaugeanlagen, sonstige Maßnahmen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at